

## **Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft <sup>1)</sup> (AZK)**

### **A. Allgemeines und Fördervoraussetzungen**

Das BMFTR kann auf Antrag Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewähren, wenn der Bund an deren Durchführung ein **erhebliches Interesse** hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger<sup>2)</sup>, die zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben. Das Vorhaben muss grundsätzlich in Deutschland durchgeführt werden. Die im Vorhaben gewonnenen Ergebnisse darf der ZE nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZG außerhalb der EWR und der Schweiz verwerten. In der Regel wird das BMFTR das Bundesinteresse in Form von Förderrichtlinien beschreiben und bekannt geben.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Eine Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung eines Vorhabens gewährt.

Die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung werden im Zuwendungsbescheid und den ihm beigefügten "Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 2017)" geregelt.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen eine Zuwendung gewährt werden kann.

Bestandteil des Antrags ist eine Vorhabenbeschreibung mit einem Verwertungsplan. Der Plan sollte bei Antragstellung den Charakter einer plausiblen Prognose zu Verwertungsoptionen haben, konkretisiert sich während der Durchführung des Vorhabens und wird fortgeschrieben (im Rahmen der Zwischennachweise). Schließlich muss dem Verwendungsnachweis der fortgeschriebene Verwertungsplan beigelegt werden.

Antragsteller sollen prüfen, ob sie ihr beabsichtigtes Vorhaben zusammen mit europäischen Partnern im Rahmen von EUREKA durchführen können. In geeigneten Fällen werden EUREKA-Vorhaben bei gleicher fachlicher Qualität gegenüber anderen Vorhaben bevorzugt gefördert. Antragsteller können beim

EUREKA/COST-Büro (beim BMFTR-Projektträger DLR) oder beim BMFTR bzw. seinem zuständigen Projektträger

nähere Informationen zur Einbindung von Vorhaben in EUREKA erhalten.

Antragsteller haben – auch im eigenen Interesse – verfügbare Fördermittel aus dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation in Anspruch zu nehmen. In geeigneten Fällen sind dazu möglichst vor dem Antrag auf Bundeszuwendung ggf. die Fördermittel bei der EU-Kommission zu beantragen. Dies ist mit dem Antrag auf Bundeszuwendung (z. B. im Begleitschreiben oder mit den Erläuterungen zur Vorkalkulation) entsprechend darzustellen. Über die EU-Förderaktivitäten nach dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation informieren und beraten die nationalen Kontaktstellen der Bundesregierung. Die Internet-Adressen der nationalen Kontaktstellen sind zu finden unter: <https://www.horizont-europa.de>.

Wird eine Zuwendung als „De-minimis“-Beihilfe i. S der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION

**1) Die Richtlinien gelten sinngemäß auch für andere Antragsteller auf Kostenbasis, soweit keine spezifischen Regelungen des BMFTR bestehen**

**2)** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Nennung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet, und nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Nennungen gelten jedoch selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.

vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3 beantragt, ist das im BMFTR-Vordruck Nr. 0119 (dort unter Teil B) dargestellte Verfahren zu beachten.

Bestehende exportkontrollrechtliche Beschränkungen können bei der Durchführung eines Vorhabens tangiert sein. Deshalb wird auf die Beachtung des

*Merkblatts zu „Technologietransfer und Non-Proliferation*

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen. Die geltende Fassung dieses Merkblatts ist unter der Internetadresse

[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html) abrufbar.

Bei einem geplanten Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) ist die Zusammenarbeit durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen, die auch Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten soll. Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, originär zu beachten. Eine Kooperationsvereinbarung ist dem BMFTR oder dem von ihm beauftragten Projektträger nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen. Geförderte Kooperationspartner werden aber durch den Zuwendungsbescheid zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Vor der Förderentscheidung muss bereits eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt insgesamt nachgewiesen werden:

- Kooperationspartner,
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Projektleitung (Kordinierung).

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ zu entnehmen (BMFTR-Vodr. 0110).

Ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Antrag kann das BMFTR einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

## **B. Ausfüllen des Antrags**

Für den Antrag ist der BMFTR-Vordruck AZK (Zuwendung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) zu verwenden.

Der Antrag ist über das elektronische Antragssystem easy- zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt kostenlos im Internet unter der Adresse: <https://foerderportal.bund.de/easyonline>.

Soll der Online-Antrag ausschließlich elektronisch gestellt werden, besteht die Möglichkeit, die elektronisch generierten Vordruck mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu zeichnen und ausschließlich in elektronischer Form über easy-Online rechtswirksam einzureichen. Nutzt der Antragsteller keine qualifizierte elektronische Signatur, muss der Vordruck zusätzlich zur Antragstellung über easy-Online ausgedruckt, unterschrieben und per Post beim BMFTR oder dem von ihm beauftragten Projektträger eingereicht werden.

Falls für das Vorhaben bereits eine Zuwendung gewährt wurde, ist zwischen einer Anschlusszuwendung und einer Aufstockung zu unterscheiden.

**Anschlusszuwendungen** begründen ein neues Zuwendungsverhältnis und lassen die vorangegangene Zuwendung einschließlich eventueller Aufstockungen unberührt. Ihre Laufzeit beginnt als neue Zuwendung in der Regel erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Erstzuwendung (einschl. Aufstockungen). Der „Anschluss“ knüpft an einen thematischen, nicht aber einen haushaltsrechtlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Zuwendung an.

**Aufstockungen** sind grundsätzlich alle den Zuwendungsempfänger begünstigenden Änderungen während des Bewilligungszeitraums der Zuwendung. Sie können z. B. Thema, Bewilligungszeitraum, Betrag, Arbeitsprogramm der Zuwendung betreffen, dürfen jedoch den Kern der Aufgabenstellung, Finanzierungsart, Förderquote oder grundlegende Nebenbestimmungen nicht verändern, da andernfalls das bestehende Zuwendungsverhältnis beendet werden müsste und die Förderung nur durch die Begründung eines neuen Zuwendungsverhältnisses fortgesetzt werden könnte. Ein kompletter Aufstockungsantrag ist nur erforderlich, wenn der Zuwendungsbetrag aufgestockt werden soll.

Bei Aufstockungen ist nur der **zusätzlich** benötigte Betrag zu veranschlagen (vgl. aber unter AZK Finanzierung).

### AZK Vorhabenbeteiligte

- A01 Die Namensangabe muss mit der **rechtsverbindlichen Bezeichnung** übereinstimmen.  
**Vertragspartner:** Angaben über die Vertragspartner sind erforderlich, um eventuelle Rechte Dritter an dem Vorhaben zu verdeutlichen.  
Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, denen der Antragstellende unterliegt, sind
- der Beherrschungsvertrag,
  - der Gewinnabführungsvertrag,
  - der Gewinngemeinschaftsvertrag,
  - der Teilgewinnabführungsvertrag und
  - der Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsvertrag.
- A27 Die Abgabe der Erklärung zur KMU-Eigenschaft setzt eine Selbsteinschätzung des/der Antragsteller(in) voraus. Der Antragsteller erklärt seine Einstufung gem. Anhang I der AGVO im Rahmen des schriftlichen Antrags.  
Ein entsprechendes Erklärungsmuster (mit Erläuterungen) sowie der Text der EU-Definition kann im Internet unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline> bzw. als BMFTR-Vordruck 0119 (EU-Beihilferecht) unter <https://foerderportal.bund.de> abgerufen werden.
- A28 Eine Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (PreisLS) ist nur dann vorhanden, wenn
- a) eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung vorliegt (Kostenrechnung);
  - b) die Kosten des Vorhabens verursachungsgemäß ermittelt werden können (Leistungsrechnung).
- Wenn ein ordnungsgemäßes Kostenrechnungswesen im Sinne der Nr. 2 der PreisLS nicht vorliegt, wird davon ausgegangen, dass
- ein Kostenrechnungswesen entsprechend Nr. 2 PreisLS eingerichtet und
  - die geltend gemachten Kosten – notfalls in vereinfachter Form – anhand der kaufmännischen Buchführung ermittelt und nachgewiesen werden können.
- Sollte dies nicht möglich sein, können nur die Ausgaben im Sinne der Nr. 2.2.1 NKBF 2017 zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 5 % zur Abgeltung von Gemeinkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- A65 Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter ist nur zuwendungsfähig, wenn Sie für das beantragte Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.  
Sind Sie nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter nur anteilig zuwendungsfähig. Die Höhe der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist gesondert darzulegen bzw. nachzuweisen.
- S01 Ausführende Stelle ist die Organisationseinheit im Unternehmen, die das Vorhaben verantwortlich durchführt.
- G01 Stimmen Antragsteller/ausführende Stelle und Zahlungsempfänger nicht überein, ist dies mit dem Antrag zu erläutern.
- G02 bis G05 Hier ist nur **ein** Girokonto (falls vorhanden, das Girokonto bei einer Landeszentralbank) anzugeben.
- G06 Eine für die interne Erfassung der Zuwendung eingerichtete Verbuchungsstelle soll möglichst während der Laufzeit des Vorhabens nicht geändert werden. Änderungen sind mitzuteilen.

### AZK Personenbezogene Daten

**P14, P44, P21** Hier sind jeweils personalisierte E-Mail-Adressen anzugeben (**Max.Mustermann@mail.de**)

## AZK Kooperationspartner

Z05	Rolle
	1. Zusammenarbeit ohne gesellschaftlichen Zusammenschluss Die Form der Zusammenarbeit ist nicht so eng, dass ein Zusammenschluss der einzelnen Partner zu einer BGB-Gesellschaft (Arbeitsgemeinschaft, Konsortium) erforderlich ist (z. B. Verbundforschung). Die Vorhaben der Partner werden – wie im Normalfall der Einzelzuwendung – getrennt finanziert. Die Partner sind jedoch verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte.
	2. und 3. Arbeitsgemeinschaft (BGB-Gesellschaft) Bei Zusammenarbeit mit gesellschaftlicher Bindung der einzelnen Partner zueinander kann ausnahmsweise diese Arbeitsgemeinschaft (in der Regel BGB-Gesellschaft) Antragstellerin sein. Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMFTR oder dem von ihm beauftragten Projektträger zu klären. Mit dem Antrag sind Vertragstexte als unterschrittsreifer Entwurf vorzulegen. Falls bereits Verträge bestehen, sind diese beizufügen.

## AZK Vorhabenbezogene Daten (1)

V05	Das Akronym ist ein Kurzwort für das Vorhaben. Es kann i.d.R. frei gewählt werden. Manchmal wird es spezifisch für eine Fördermaßnahme im Antrag vorbelegt.
V06	Das Thema soll das Vorhaben möglichst allgemeinverständlich kennzeichnen; es wird regelmäßig nach Bewilligung vom BMFTR veröffentlicht.
V07	Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung soll allgemein verständlich einen Einblick in die Aufgabenstellung geben. Es ist das vorgegebene Gliederungsschema zu verwenden. Es sollen nur Daten angegeben werden, die nicht schutzrechtsrelevant sind.
V07a	Der Arbeitsplan ist kurz und allgemeinverständlich darzustellen.
V08	Zur geplanten Ergebnisverwertung können auch schutzrechtsrelevante Daten genannt werden.

## AZK Finanzierung

Bei der Erstellung von Vorkalkulationen ist das "Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen (AZK Finanzierung)" zu beachten.

**Zuwendungen werden bestimmungsgemäß grundsätzlich jeweils nach Vorlage eines Kostennachweises für das vorangegangene Kalendervierteljahr ausgezahlt. Auf dieser Grundlage ist abweichend von Jahresvorkalkulationen der jeweils auf die einzelnen Kalenderjahre zahlungsmäßig entfallende Bundesanteil gesondert zu ermitteln und im Antrag darzustellen.**

Nr. 2.4 NKBF 2017 sieht zur Vereinfachung grundsätzlich die Wahlmöglichkeit **für KMU nach EU-Definition<sup>3)</sup> und mittelständische Unternehmen<sup>4)</sup>** vor, bestimmte Kostenarten pauschaliert abzurechnen.

Der Antragsteller muss hierfür

- über ein geordnetes Rechnungswesen i.S. von Nr. 2 PreisLS verfügen **oder**
- in der Lage sein, seine Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen.

**Hat ein Antragsteller jedoch bereits bei einem anderen geförderten Vorhaben insgesamt die Abrechnung nach PreisLS gewählt, ist eine Abrechnung nach dem pauschalierten Verfahren nicht mehr möglich.**

<sup>3)</sup> Bis 249 Mitarbeiter und bis 50 Millionen € Umsatz im Jahr oder bis 43 Millionen € Bilanzsumme im Jahr

<sup>4)</sup> Mittelständische Unternehmen mit einem Sitz, einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in Deutschland, wenn sie einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen (Auslegung gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 Anhang I Artikel 3) zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Größe von 1.000 Mitarbeiter(innen) und einem Jahresumsatz von 100 Millionen € nicht überschreiten.

Die pauschalierte Abrechnung soll nicht zugelassen werden, wenn der Antragsteller erst durch den pauschalen Zuschlag von 100 % auf die Personaleinzelkosten in die Lage versetzt wird, seinen Eigenanteil an den vorhabenbezogenen Kosten aufzubringen.

Der pauschale Zuschlag in Höhe von 100 % auf die Personaleinzelkosten kann gem. Nr. 2.4.3 NKBF 2017 nicht für Dienstleistungen Dritter, Fremdpersonal, nicht sozialversicherungspflichtiges Personal<sup>5)</sup> (Ausnahme geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 8 SGB IV) sowie Personal, das der ZE anderen Arbeitgebern überlässt, gewährt werden.

Für Anträge zu Förderrichtlinien, die nach Inkrafttreten der AGVO Änderungsverordnung (01.07.2023) veröffentlicht wurden, gilt folgendes:

Der Antragsteller bestätigt mit der Antragstellung, dass er auf Basis der ihm vorliegenden Informationen keine konkreten Anhaltspunkte dafür hat, dass der nach Ziff. 2.4.2. ermittelte Zuschlag (NKBF-2017 Pauschale) höher ist als 20% des Gesamtbetrags der beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gemäß Art. 25 Abs. 3 lit. a-d AGVO (AGVO-Gemeinkostenpauschale).

## F0823 FE-Fremdleistungen

Ist beabsichtigt, FE-Arbeiten im Rahmen von Einzelaufträgen von mehr als 100 000 € von Dritten durchführen zu lassen, sind Name und Sitz der Auftragnehmer, die Art der Leistung und die Vergütung anzugeben. (siehe Position 0823 FE-Fremdleistungen im "Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen (AZK Finanzierung)").

**Bei Aufstockungen sind nur die zusätzlichen FE-Aufträge anzugeben.**

## AZK Erklärungen

### Unterlagen zum Antrag

E01

#### **Vorhabenbeschreibung**

Die Vorhabenbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie ist notwendig, damit das BMFTR prüfen kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist und an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Bei der Vorhabenbeschreibung ist möglichst folgende Gliederung zu beachten:

#### **I. Ziele**

##### **- Gesamtziel des Vorhabens**

Das Ziel der geplanten Arbeiten ist mit Angaben zur Verwertung der Ergebnisse kurz zu umreißen.

##### **- Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (insbesondere Förderrichtlinie, Förderprogramm)**

Es ist anzugeben, zu welchen Zielen das Vorhaben einen Beitrag leisten soll, (z. B. unter Angabe des Schwerpunkts in der Förderrichtlinie oder im Förderprogramm).

##### **- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens**

Hier sind die mit dem Vorhaben angestrebten wissenschaftlichen und/oder technischen Arbeitsziele zu nennen. Solche können beispielsweise sein:

- in der Grundlagenforschung „die Aufklärung eines Phänomens“,
- in der angewandten Forschung „die Verbesserung bestimmter Werkstoffe“,
- in der Entwicklung „die Herstellung eines Prototyps“.

#### **II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten**

##### **- Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen)**

Der Stand von Wissenschaft und Technik auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten ist durch aktuelle Informationsrecherchen (z. B. Literatur- und Patentrecherchen) zu ermitteln; es ist darzustellen, ob

- das Vorhaben bereits Gegenstand anderweitiger Forschungen/Entwicklungen/-Untersuchungen/Patente ist und/oder
- Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen einer späteren Ergebnisverwertung entgegenstehen können.

<sup>5)</sup> Nicht sozialversicherungspflichtiges Personal ist Personal, für welches keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung besteht.

Hierbei sind möglichst elektronische Quellen (z. B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken) zu nutzen.

- **Bisherige Arbeiten des Antragstellers**

Hier sollen die bisherigen Arbeiten und Erfahrungen auf dem das Vorhaben betreffenden Fachgebiet, falls möglich mit Veröffentlichungs- und Referenzliste, mitgeteilt werden. Insbesondere sind auch Vorarbeiten, die in das Vorhaben einfließen sollen, darzustellen.

**III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans**

- **Vorhabenbezogene Ressourcenplanung**

Im Arbeitsplan ist der Arbeitsumfang<sup>6</sup> im Einzelnen festzulegen, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen als notwendig erscheint. Teilaufgaben, Spezifikationen, Probleme, Lösungswege, Meilensteine, Vorbehalte und wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeiten sind aufzuzeigen. Es ist darzustellen, ob Personal, Sachmittel und Entwicklungskapazitäten im notwendigen Umfang vorhanden sind bzw. noch beschafft werden müssen.

- **Meilensteinplanung**

Die Ablaufplanung ist so zu gestalten (insbesondere in Bezug auf Meilensteine), das neueste Erkenntnisse – auch Dritter (z. B. aus weiteren Informationsrecherchen im Rahmen der vorhabenbegleitenden Kontrolle) – einfließen können, die eine Änderung oder ggf. sogar einen Abbruch des Vorhabens erfordern würden. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen.

**IV. Verwertungsplan**

- **Wirtschaftliche Erfolgsaussichten**

Es soll dargestellt werden, welche Erfolgsaussichten im Falle positiver Ergebnisse kurz-, mittel- bzw. längerfristig bestehen (Zeithorizont), insbesondere im Hinblick auf potentielle Märkte (Produkte/Systeme) und andere Nutzungen. Hierzu sind beispielsweise folgende Aspekte einzubeziehen:

- Verzahnung von Forschungs- und Produktionsstrategien,
- Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland (u.a. Auflistung),
- Ökonomische Umsetzungs- und Transferchancen.

Soweit möglich, sind Angaben zu den ökonomischen Umsetzungs- und Transferchancen (z. B. Beschreibung des Marktpotentials) zu machen. Hierzu gehört z. B. auch die Einschätzung, inwieweit in funktionaler und/oder wirtschaftlicher Hinsicht bis zur erwarteten Markteinführung eine deutliche Überlegenheit des Lösungsansatzes zu Konkurrenzlösungen besteht.

- **Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten**

Unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten sollen die wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten dargestellt werden (mit Zeithorizont) – u. a., wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. An dieser Stelle ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u. a. einzubeziehen.

- **Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit**

Hier ist aufzuzeigen, wer im Falle eines positiven Ergebnisses die nächste Phase bzw. nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FE-Vorhabenergebnisse übernimmt/übernehmen soll und wie dieses angegangen werden soll. Beispiele können sein für Ergebnisse der

- Grundlagenforschung: Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft,
- angewandten Forschung: Erschließung branchenübergreifender Nutzung, z. B. verschiedener Produktentwicklungen,
- Entwicklung: Umsetzung am Markt.

**V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten**

Bei Vorhaben mit breitem Anwendungspotential (z. B. Verbundvorhaben) ist die Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten (Wissenschaft, Großunternehmen/KMU) unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Teil A darzustellen.

<sup>6</sup>) Bei pauschalierter Abrechnung i.S. von Nr. 2.4 NKBF 2017 sind als Arbeitsumfang die produktiven Stunden anzugeben.

## VI. Notwendigkeit der Zuwendung

Es ist darzustellen, warum die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig ist (wirtschaftliches und wissenschaftlich-technisches Risiko des Antragstellers).

E10 – E12 Je nach Umfang des Vorhabens sind Planungshilfen (möglichst graphische Darstellungen) beizufügen.

Außer bei einfach gelagerten Vorhaben ist zumindest ein **Balkenplan** (E10) zu fertigen. Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben empfiehlt sich ein **Strukturplan** (E11) oder ein **Netzplan** (E12).

In einem **Balkenplan** wird der voraussichtliche Zeitablauf des Vorhabens für die gesamte Laufzeit dargestellt. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer jeder Teilaufgabe wird in Form eines zur Zeitachse parallelen Balkens eingetragen. Der Balkenplan soll auch Meilensteine vorsehen, an denen über die Weiterführung von Teilaktivitäten bzw. über Alternativen entschieden werden kann (Sollbruchstellen). Termine von Meilensteinen werden durch Eintragung von Kurzbezeichnungen an den entsprechenden Stellen der Balken dargestellt.

In einem **Strukturplan** wird das Vorhaben in seiner Struktur analysiert und in Teilaufgaben (gleiche Gliederung wie im Arbeitsplan) zerlegt. Die Teilaufgaben sind wiederum in Arbeitspakete zu unterteilen; ihnen sind - soweit möglich - die Kosten zuzuordnen.

In einem **Netzplan** werden komplexe Vorhaben, bei denen so viele eng vermaschte Teilaktivitäten zeitlich parallel ablaufen, dass sie nicht mehr sinnvoll in einem Balkendiagramm dargestellt werden können, skizziert. Der Netzplan soll deutlich die zeitliche Abhängigkeit der Teilaktivitäten aufzeigen. Er soll weiterhin Aussagen zulassen,

- an welcher Stelle bei zeitlichen Verzögerungen in den Teilaktivitäten steuernd eingegriffen werden kann, damit das Vorhaben termingerecht abgeschlossen wird bzw.
- um welchen Zeitraum sich der Endtermin zwangsläufig verschieben wird.

**E22 Bonität** Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem erstmaligen Antrag und auf Verlangen des BMFTR oder des von ihm beauftragten Projektträgers auch bei weiteren Anträgen stets folgende Unterlagen beizufügen, wenn das Vorhaben mit einem Eigenanteil zu finanzieren ist und dieser Eigenanteil – kumuliert mit den Eigenanteilen aus Mitteln des Einzelplans 30 des Bundeshaushalts (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt) geförderten Vorhaben – in mindestens einem Jahr der Laufzeit des Vorhabens 100 000 € überschreitet:

- Gesellschaftsvertrag (soweit zutreffend),
- Die beiden letzten durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigten) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen,
- lfd. Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister (sofern eingetragen),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Bei Vorhaben unterhalb des definierten Eigenanteils von 100 000 € ist bei der Antragstellung die Vorlage der vorstehend aufgeführten Unterlagen grundsätzlich nicht erforderlich. Das BMFTR oder der von ihm beauftragte Projektträger wird in diesen Fällen aber Auskünfte bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen.

In allen Zweifelsfällen behält sich das BMFTR oder der von ihm beauftragte Projektträger generell eine Anforderung von (weiteren) Unterlagen vor.

Tritt eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) erstmals als Antragstellerin auf, sind für die einzelnen Partner der GbR die vorstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, wenn die Partner bisher keinen Auftrag oder keine Zuwendung vom BMFTR erhalten haben.

Die nachfolgenden Erklärungen müssen nach haushaltsrechtlichen und EU- Bestimmungen erfolgen.

- E40, E42 Ein Vorhaben kann Kosten nach seinem Abschluss zur Folge haben. Mit der Bewilligung der Zuwendung übernimmt das BMFTR keine Verpflichtung, diese Folgekosten zu tragen. Für die Förderentscheidung sind jedoch Angaben über die Folgekosten erforderlich.
- E50 Staatlich finanzierte öffentliche Forschungseinrichtungen und staatliche Hochschulen unterliegen bei der staatlichen Finanzierung der FuEul-Tätigkeiten den Kriterien des Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für staatliche Beihilfen. Eine Ausnahme bildet die staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten. Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, so muss gewährleistet sein, dass zur Vermeidung von Quersubventionierung beide Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können, nachgewiesen z. B. im Jahresabschluss (vgl. Nr. 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, s. anl. Auszug aus dem Amtsblatt der EU v. 28.10.2022)

## 2. STAATLICHE BEIHILFEN IM SINNE VON ARTIKEL 107

**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** Im Allgemeinen wird jegliche Finanzierung, die die Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt, als staatliche Beihilfe angesehen. Nachstehend werden bestimmte im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation typischerweise auftretende Situationen näher beleuchtet.

### 2.1 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen als Empfänger staatlicher Beihilfen

Zuwendungen zu FuEul-Vorhaben, die als Beihilfen i. S. von Art. 107 Abs. 1 AEUV ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mittelbar oder unmittelbar begünstigen, unterliegen dem AEUV (insbesondere Art. 107 bis 109). Die Bemessung der Förderquote richtet sich nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (s. Vordruck Nr. 0119). Der Unionsrahmen wird hinsichtlich der zulässigen Beihilfeintensität durch die Verwaltungspraxis der EU-Kommission ergänzt. Als Beihilfe gilt eine öffentliche Finanzierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FuEul) Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen sowie Forschungsinfrastrukturen, sofern sämtliche Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt sind. Erfasst ist zum einen der Fall, dass die Forschungseinrichtung als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren ist, wobei der Unternehmenscharakter nicht von der Rechtsform (öffentlich- oder privatrechtlich) oder dem wirtschaftlichen Charakter der Einrichtung (gewinn- oder nicht gewinnorientiert) abhängt, sondern davon, ob die Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d.h. Waren und / oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet. Zum anderen fallen auch mittelbare Begünstigungen, die Unternehmen über öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen gewährt werden, unter die Beihilferegulungen der Art. 107 ff. AEUV (vgl. Nr. 2.2 Unionsrahmen). Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV können daher auch Zuwendungen zur institutionellen und zur Projektförderung an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sein.

#### 2.1.1. Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn, zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können <sup>(24)</sup>. Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtungen geführt werden.

In der Regel betrachtet die Kommission jedoch als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Die Kommission stuft auch den Technologietransfer (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements von der Forschungsorganisation geschaffenen Wissen) als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ein, wenn diese Tätigkeit interner Natur ist <sup>(25)</sup> und alle Einnahmen daraus wieder in die Haupttätigkeiten der Forschungseinrichtungen investiert werden <sup>(26)</sup>.

Wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Forschungseinrichtung bzw. Forschungsinfrastruktur beträgt, dann fällt die staatliche Finanzierung nicht unter die Beihilfavorschriften.

#### 2.1.2. Öffentliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten

Wenn Forschungseinrichtungen, Forschungsinfrastrukturen (Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für ihre Forschung genutzt werden) oder andere nicht gewinnorientierte Innovationsmittler (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern) wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen, und die öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet.

Wenn die Forschungseinrichtung, die Forschungsinfrastruktur bzw. der Innovationsmittler jedoch nachweist, dass die für bestimmte Leistungen erhaltene öffentliche Finanzierung zur Gänze an den Endempfänger der Leistung weitergegeben wurde und der Mittler daraus keinen Vorteil zieht, gilt Letzterer nicht als Empfänger einer Beihilfe.

Für die Beihilfe zugunsten der Endempfänger gelten die üblichen Beihilferegeln.

(23) Rs. 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2599, Rdnr. 7; Rs. C-35/96, Kommission/Italien (CNSD), Slg. 1998, I-3851, Rdnr. 36, Rs. C-309/99, Wouters, Slg. 2002, I-1577, Rdnr. 46.

(24) Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören z. B. Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft, die Vermietung von Forschungsinfrastruktur und Beratungstätigkeit

(25) Unter interner Natur versteht die Kommission einen Sachverhalt, wobei das Wissensmanagement der Forschungsorganisation(en) durch eine Abteilung oder eine Untergliederung der Forschungsorganisation oder gemeinsam mit anderen Forschungsorganisationen durchgeführt wird. Die vertragliche Übertragung bestimmter Dienstleistungen an Dritte im Wege der offenen Ausschreibung steht dem internen Charakter dieser Tätigkeiten nicht entgegen.

**(26)** Bei allen anderen Formen des staatlich unterstützten Technologietransfers sieht sich die Kommission nicht in der Lage, auf der Grundlage ihres derzeitigen Wissensstands generell zu entscheiden, ob die Finanzierung derartiger Tätigkeiten als staatliche Beihilfe anzusehen ist oder nicht. Sie weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet sind, den Charakter solcher Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen und sie bei der Kommission anzumelden, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um staatliche Beihilfen handelt.